

99126011044000

Vormundschaft Aufhebung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013219/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126011044000
Leistungsbezeichnung I	Vormundschaft Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Vormundschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ende Vormundschaft, Vormundschaft endet, Vormundschaft zu ende
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<p>§ 1806 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <p>§ 1807</p> <p>1872 BGB</p> <p>§ 168b Abs. 3 Familienverfahrensgesetz (FamFG)</p>
Teaser	Die Vormundschaft endet, wenn die Gründe für ihre Einrichtung nicht mehr gegeben sind.
Volltext	<p>Die Vormundschaft endet, wenn die Gründe für ihre Einrichtung nicht mehr gegeben sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eltern des Mündels das Recht ihr Kind zu vertreten zurückgewinnen und die elterliche Sorgebefugnis wiederauflebt. Dafür genügt es, wenn den Eltern oder einem Elternteil wenigstens im Bereich der Personensorge oder im Bereich der Sorge für das Vermögen des Kindes die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung wieder zusteht. • die elterliche Sorge wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Elternteils ruhte. Die Vormundschaft endet kraft Gesetzes mit Erlangen der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit, also wenn der minderjährige Elternteil volljährig wird. • die Vormundschaft wegen eines nicht zu ermittelnden Familienstandes angeordnet wurde. Die Vormundschaft endet dann ohne Weiteres mit Ermittlung des Familienstands. Beispielsweise wenn die Eltern eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings nach Deutschland nachreisen. • das Mündel volljährig wird. Wenn über die Volljährigkeit hinaus ein Hilfebedürfnis besteht, kann eine Betreuung eingerichtet werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • das Mündel verstirbt.
Erforderliche Unterlagen	z.B. Dokumente, die die Rück-Übertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern ausweisen (Gerichtsbeschluss).
Voraussetzungen	Die Gründe für die Errichtung der Vormundschaft sind weggefallen.
Kosten	Es fallen Gerichtsgebühren an, die lediglich gezahlt werden müssen, soweit das Mündel vermögend ist.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich endet die Vormundschaft kraft Gesetzes, wenn die Voraussetzungen wegfallen. Dadurch endet zugleich das Amt des Vormunds. • Ob die Voraussetzungen für die Vormundschaft weggefallen sind, ist von Amts wegen durch das Gericht festzustellen. • Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann die Vormundschaft beendet ist, stellt das Familiengericht durch Beschluss die Vormundschaftsbeendigung und deren Zeitpunkt fest. • Der Vormund muss nach Beendigung seines Amtes, die Bestellsurkunde beziehungsweise das Jugendamt die erteilte Bescheinigung zurückzugeben. • Der Vormund muss das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle Unterlagen an den Mündel, dessen Erben oder einen sonstigen Berechtigten herausgeben. • Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung muss der Vormund nur erstellen, wenn der Mündel, dessen Erben oder ein sonstiger Berechtigter dies verlangen. Auf dieses Recht muss der Vormund den Mündel bzw. den Berechtigten hinweisen. Dieser hat dann 6 Wochen Zeit, dem Familiengericht mitzuteilen, dass eine Schluss-Rechnungslegung vom Vormund gewünscht wird. Die Frist beginnt, sobald der Vormund den Mündel oder den sonstigen Berechtigten auf sein Recht hingewiesen hat. • Der befreite Vormund muss keine Schlussrechnung anfertigen, sondern nur eine Vermögensübersicht erstellen.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</p>
Hinweise	<p>Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.</p>
Rechtsbehelf	Beschwerde
Kurztext	<p>Die Vormundschaft endet, wenn Gründe für die Einrichtung nicht mehr gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern dürfen ihr Kind wieder vertreten. • Minderjähriger Elternteil wird volljährig. • Mit Ermittlung des Familienstands, wenn dieser zuvor nicht zu ermitteln war. • Bei Nachzug der Eltern von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. • Mündel wird volljährig. Wenn über die Volljährigkeit hinaus Hilfebedürfnis besteht, kann eine Betreuung eingerichtet werden. • Mündel verstirbt.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)